

Die Verwendung der öffentlichen Mittel sollte besser kontrolliert und gezielt auf die längerfristige Förderung von Unternehmen und begleitender Forschung und Bildung konzentriert so wie das Gesetzesdickicht gelichtet werden.

2 Die sogenannte Bodenreform: Unrecht aus Opportunität

Niemand darf für vogelfrei erklärt werden und aller seiner Rechte verlustig gehen. Das ist eines der elementarsten Grundrechte der zivilisierten Welt. Dagegen verstießen die von der kommunistischen Ideologie getragenen Enteignungen, die im Herbst 1945 in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands durchgeführt wurden. Neben praktisch allen größeren Wirtschaftsunternehmen wurden sämtliche landwirtschaftlichen Anwesen ab 100 Hektar entschädigungslos konfisziert und die Besitzer vertrieben und praktisch für vogelfrei erklärt (sogenannte Bodenreform). All das verstieß in grober Weise gegen die Menschenrechte und das Völkerrecht. Die Bundesrepublik hielt dieses grobe Unrecht nach der Wiedervereinigung aufrecht. Darin spiegelt sich der rücksichtslose Machtwille der Parteien, der sich gegenüber allem Recht durchsetzt und die Gewaltenteilung unterläuft, in exemplarischer Weise wider (siehe S. 26 ff. und 129 ff.). Die unter Bundeskanzler Helmut Kohl regierenden Politiker der Union und FDP fürchteten, bei den im Herbst 1990 anstehenden Wahlen des Bundestags und der Landtage der fünf neuen Länder zu unterliegen, wenn sie die Alteigentümer wieder in ihre Rechte einsetzen würden, obwohl eine solche Rückgabe eigentlich rechtlich und moralisch zwingend geboten gewesen wäre. Da man das reine Machtkalkül öffentlich nicht nennen konnte, musste man andere Gründe vorschieben, um den epochalen Rechtsbruch nicht in eigener Verantwortung öffentlich vertreten zu müssen. Die deutsche Regierung verschanzte sich deshalb trickreich hinter einer angeblichen Forderung der Sowjetunion: Diese habe die Nichtrückgabe zur Bedingung für ihre Zustimmung zur deutschen Wiedervereinigung gemacht. Mit dieser Behauptung drang die Regierung sogar vor dem Bundesverfassungsgericht durch (Urteil von 1991). Später stellte sich – aufgrund

unmissverständlicher Erklärungen des seinerzeitigen russischen Staatspräsidenten Michail Gorbatschow und einiger seiner Mitarbeiter – heraus, dass von einer solchen Bedingung nicht die Rede sein konnte und sie von der deutschen Regierung nur vorgeschützt worden war, um die eigenen machtpolitischen Ziele zu erreichen. Von da ab ließen der verantwortliche Innenminister Wolfgang Schäuble und auch das Gericht (in einem Urteil von 1996) die frühere Begründung fallen und beriefen sich nur noch auf eine angeblich ähnliche Bedingung der *DDR Regierung*, die für den Fall der Rückgabe das Aufkommen von Unruhen an die Wand malte. Allerdings war klar, dass die Stellung der DDR – angesichts des Drängens ihrer Bürger in die Bundesrepublik – derart schwach war, dass sie gegen die Bundesregierung keine solche Bedingung hätte durchsetzen können. Das konnte natürlich auch der Bundesregierung nicht verborgen bleiben, so dass ihre Behauptung, sie habe die Lage bei den Wiedervereinigungsverhandlungen subjektiv falsch eingeschätzt, völlig unglaubwürdig erscheint, zumal einer späteren, wenigstens teilweisen Beseitigung des Unrechts ohnehin nichts im Wege gestanden hätte. Dabei wäre es nur um die Rückgabe solcher Besitztümer gegangen, welche in Staatshand waren, so dass davon kein einziger DDR-Bürger individuell betroffen gewesen wäre. Eine zwielfichtige Rolle spielte auch der Präsident des Bundesverfassungsgerichts und Vorsitzende des zuständigen Ersten Senats, Roman Herzog, der sich danach zum Bundespräsidenten wählen lassen wollte und deshalb auf das Wohlwollen der Parteipolitik angewiesen war (siehe S. 235). Herzog hatte, wie später bekannt wurde, die DDR-Volkskammer über verfassungsrechtliche Probleme der Wiedervereinigung beraten. Zahlreiche Indizien sprechen dafür, dass die Beratung sich auch auf die Eigentumsfrage und ihre Festschreibung durch Grundgesetzänderung bezog (so auch Constanze Paffrath in ihrem Buch »Macht und Eigentum«, was Herzog natürlich bestritt). In einer Vorlesung an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, wo Herzog Honorarprofessor war, soll er laut der Mitschrift eines Studenten sogar ausdrücklich erklärt haben, er habe den DDR-Abgeordneten damals geraten, sich im Grundgesetz gegen eine Rückgangsmachung der Bodenreform abzusichern, wie es ja dann auch mit Einfügung des Art. 143 Abs. 3 ins Grundgesetz

geschah. Wenn dies zutrifft, riet Herzog, einen Passus einzufügen, über den er später selbst zu urteilen hatte. Dann hätten wir es hier mit einem krassen Fall von Hörigkeit des Bundesverfassungsgerichts gegenüber der Politik zu tun, der dem Grundsatz der Gewaltenteilung ins Gesicht schlägt (siehe S. 94 f. und 191 f.). Das tief sitzende Vorurteil gegen die sogenannten »Junker und Großgrundbesitzer«, denen man ihre Ländereien nicht zurückgeben wollte, obwohl der Großgrundbesitz im Westen unangetastet geblieben war, hat dabei sicher auch eine zentrale Rolle gespielt. Dabei verdrängte man, dass die Konfiskation von 1945 auch eine Vielzahl mittelständischer Wirtschaftsunternehmen erfasst hatte, die, wenn sie zurückgegeben worden waren, zu einem erheblichen wirtschaftlichen Aufschwung in den neuen Ländern hätten beitragen können. Denn die Eigentümer hätten Kapital, Know-how und persönlichen Einsatz in den Osten gebracht. Von den Gütern hätte man aus Gründen der Gleichbehandlung zumindest die Privathäuser und 100 Hektar zurückgeben müssen. Denn landwirtschaftliche Anwesen unter 100 Hektar waren von der Konfiskation im Herbst 1945 verschont geblieben und von der DDR erst nach 1949 enteignet worden. Den früheren Eigentümern solcher Anwesen war nach der Vereinigung aber grundsätzlich ein Anspruch auf Rückgabe eingeräumt worden. Dass den Eigentümern größerer Güter nicht einmal 100 Hektar zurückgegeben wurden, bleibt historisches Unrecht, begangen aus politischer Opportunität.

XIII Wirtschaft

1 Der Mittelstand: Zwei

Der Mittelstand gilt als R wird er jedenfalls in Son dominieren Großunterne und Kreditversorgung so Mittelstandes kommen in

Was gehört zum wirts tionen sind viele. *Qualit* kennzeichnet, dass die E Eigentum am Unterneh ständische Unternehmer p dern haftet auch persönl des Unternehmens, die fü mit der Vernichtung sein also die Einheit von Führ licht, die der Wirtschafts der theoretischen Begrün den Kernelementen für il nete Ludwig Erhard, de wunders« in den Fünfzig willens sind, ihre eigene in eigener Verantwortung humanen Kapitalismus liche Leistungsträger gan und funktionierenden W soziale Stabilität. Der ty das Gegenteil des »Fund sal des Unternehmens (o der Bürger in Staat und verbunden ist und nicht